

Universität Leipzig

Ordnung des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen

Vom 8. Juni 2011

Auf Grundlage von § 92 Abs. 3 Satz 1 des SächsHSG vom 10. Dezember 2008 erlässt das Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und nach Zustimmung der beteiligten Hochschulen die nachfolgende Ordnung des Hochschuldidaktischen Zentrums Sachsen – im Folgenden „HDS“ genannt.

- § 1 Rechtsstatus und Zweck
- § 2 Aufbau des HDS
- § 3 Leitung des HDS
- § 4 Geschäftsstelle
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Koordinatoren/innen
- § 7 Jahrestagung des HDS
- § 8 Vertraulichkeit
- § 9 Diversity und Gleichstellung
- § 10 Änderung der Ordnung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

- (1) Das HDS ist eine gemeinsame zentrale Einrichtung der in Absatz 2 genannten sächsischen Hochschulen. Das HDS ist der Universität Leipzig zugeordnet und untersteht dem dortigen Rektorat.
- (2) Am HDS sind folgende Hochschulen beteiligt:
 - Evangelische Hochschule Dresden
 - Hochschule für Bildende Künste Dresden
 - Hochschule Mittweida

- Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
- Hochschule für Telekommunikation Leipzig
- Hochschule Zittau/Görlitz
- Internationales Hochschulinstitut Zittau
- Technische Universität Bergakademie Freiberg
- Technische Universität Chemnitz
- Technische Universität Dresden
- Universität Leipzig
- Westsächsische Hochschule Zwickau

Art und Umfang der Beteiligung der Hochschulen am HDS wird durch einen Kooperationsvertrag zwischen den Hochschulen geregelt.

- (3) Als gemeinsame Einrichtung der beteiligten Hochschulen soll das HDS dazu beitragen, den Professionalisierungsgrad der Lehrtätigkeit zu erhöhen und damit die Qualität der Lehre zu verbessern.
- (4) Die Hochschulen beabsichtigen das HDS zur Koordination, Evaluation und Zertifizierung ihrer bisherigen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu nutzen und eigene Aktivitäten künftig bestmöglich aufeinander abzustimmen. Das bereits bestehende hochschuldidaktische Angebot stellt die Basis des Weiterbildungsprogramms des HDS dar.
- (5) Die Verwaltung der Mittel des HDS liegt bei der Universität Leipzig.

§ 2 Aufbau des HDS

- (1) Das HDS gliedert sich in
 - (a) Leitung
 - (b) Geschäftsstelle
 - (c) Wissenschaftlicher Beirat
 - (d) Koordinatoren/innen
- (2) Alle Glieder des HDS nach Absatz 1 versammeln sich auf der Jahrestagung des HDS.

§ 3 Leitung des HDS

- (1) Das HDS wird von fünf Prorektoren/Prorektorinnen für Lehre und Studium der beteiligten Hochschulen geleitet. Der/die jeweilige Prorektor/in für Bildung und Internationales der Universität Leipzig und der Technischen Universität Dresden sind ständige Mitglieder der Leitung des HDS. Bei einer Kündigung des vorliegenden Kooperationsvertrages durch die Technische Universität Dresden wird ein neues festes Mitglied durch die verbliebenen beteiligten Hochschulen mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten gewählt.
- (2) Die drei weiteren Mitglieder der Leitung werden für eine Amtszeit von einem Jahr bestimmt. Dabei wählen jeweils die Prorektoren/Prorektorinnen für Lehre und Studium der beteiligten Fachhochschulen, der Kunst- und Musikhochschulen und des Internationalen Hochschulinstituts Zittau mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten zwei Vertreter/innen aus ihren Reihen. Die Prorektoren/Prorektorinnen der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Technischen Universität Chemnitz bestimmen abwechselnd eine/n Vertreter/in aus ihren Reihen, es sei denn, diese beiden Universitäten einigen sich auf ein anderes Verfahren. Sind sowohl die Technische Universität Bergakademie Freiberg als auch die Technische Universität Chemnitz aus dem Vertrag ausgeschieden, wird nach Satz 2 gewählt.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Leitung können sich in der Ausübung des Amtes vertreten lassen. Die Leitung des HDS wird durch den wissenschaftlichen Beirat, die Koordinatoren/Koordinatorinnen der beteiligten Hochschulen und durch die Geschäftsstelle in der Ausübung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (5) Die Leitung trifft mindestens einmal im Semester zusammen, um die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben zu besprechen.
- (6) Die Entscheidungen der Leitung sollten nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden. Kann Einvernehmlichkeit nicht hergestellt werden, bedürfen sie einer einfachen Mehrheit der Leitungsmitglieder.
- (7) Das Amt des/der Leiters/Leiterin endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Amt des/der Prorektors/Prorektorin für Lehre und Studium. In diesem Fall wird das vakante Amt für den Rest der Amtszeit durch den/die jeweilige/n lokale/n Nachfolger/in im Amt des/der Prorektors/

Prorektorin für Lehre und Studium oder, so lange ein solcher nicht bestimmt ist, durch den/die Vertreter/in im Amt neu besetzt.

- (8) Die Leitung des HDS hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Festlegung der Aufgaben und der Vorlagepflichten der Geschäftsstelle des HDS
 - (b) Entscheidung über den Haushalt des HDS
 - (c) Benennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats
 - (d) Entgegennahme von Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats
 - (e) Einberufung des wissenschaftlichen Beirats
 - (f) Einberufung und Leitung der Jahrestagung des HDS
 - (g) Vergabe des sächsischen Hochschuldidaktik-Zertifikats (Näheres regelt die Zertifikatsordnung)
 - (h) Öffentlichkeitsarbeit
- (9) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, welche sich die Mitglieder der Leitung geben.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Das HDS verfügt über eine Geschäftsstelle, die die laufenden Geschäfte des HDS selbstständig auf der Grundlage von Vorgaben und Beschlüssen der Leitung führt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle organisieren sich um folgende Geschäftsbereiche:
- (a) Koordination, Qualitätssicherung und Zertifizierung hochschul-eigener und -übergreifender Weiterbildungsangebote
 - (b) Aufbau und wissenschaftliche Unterstützung eines Netzwerks des kollegialen Austauschs
 - (c) Organisation und Fortentwicklung eines hochschulübergreifenden Kommunikationsraums (HDS.Journal, Internetplattform, Jahrestagung, Treffen der Glieder des HDS etc.)
- (3) Die Geschäftsstelle des HDS organisiert die Treffen seiner Glieder und die Jahrestagung des HDS.
- (4) Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Leitung des HDS jederzeit einzuberufen.

- (5) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle werden von der Universität Leipzig eingestellt und sind dem/der Leipziger Prorektor/in dienstrechtlich zugeordnet.
- (6) Der/Die Leipziger Prorektor/in benennt die Leitung der Geschäftsstelle sowie deren Vertretung.

§ 5

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat, der sich aus mindestens drei Personen, maximal je einer/einem Vertreter/in der vertragsschließenden Hochschulen zusammensetzt, wird durch die Leitung des HDS eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederbenennung ist zulässig. Die Mitglieder können sich in der Ausübung des Amtes vertreten lassen.
- (3) Der Beirat spricht Empfehlungen zur Weiterentwicklung des HDS aus. Der Beirat stellt sicher, dass die Leistungen des HDS den Stand der wissenschaftlichen Debatte berücksichtigen und gibt Empfehlungen für die inhaltliche Ausgestaltung des Angebots des Zentrums.
- (4) Der Beirat setzt sich aus hochschuldidaktischen Experten/Expertinnen zusammen, die an sächsischen Hochschulen tätig sind. Auswärtige Experten/Expertinnen können in speziellen Fällen zu Beratungen hinzugezogen werden.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche die Mitglieder der Leitung vor der Einrichtung des Beirats beschließen.

§ 6

Koordinatoren/innen

- (1) Jede Hochschule bestimmt eine/n Koordinator/in.
- (2) Die Koordinatoren/Koordinatorinnen unterstützen die lokale Umsetzung von hochschuldidaktischen Angeboten des HDS und sichern die Berücksichtigung der hochschulspezifischen Bedarfe im Weiterbildungsprogramm des HDS ab.

- (3) Die Koordinatoren/innen treten mindestens einmal im Semester mit der Geschäftsstelle des HDS zusammen.

§ 7

Jahrestagung des HDS

- (1) Alle Glieder des HDS – Leitung, Geschäftsstelle, wissenschaftlicher Beirat und Koordinatoren/Koordinatorinnen – versammeln sich auf der Jahrestagung des HDS. Diese soll einen Beitrag zur Ausrichtung und Entwicklung des HDS leisten.
- (2) Die Jahrestagung des HDS findet einmal im Jahr statt und wird von der Leitung einberufen und geleitet.
- (3) Leitung, Geschäftsstelle und der wissenschaftliche Beirat stellen ihre Tätigkeitsberichte auf der Jahrestagung des HDS vor.
- (4) In der Regel findet neben der Evaluation, regionaler und nationaler Standortbestimmung und Zieldefinition für das jeweils kommende Jahr ein Fachworkshop mit Gästen zu jeweils aktuellen Hochschuldidaktik-Schwerpunkten statt.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Die Beschäftigten der Hochschulen unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen der anderen Hochschulen den dortigen ordnungs-, umweltschutz- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen. Die dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen werden nicht berührt.
- (2) Die Hochschulen und ihre Beschäftigten, Mitglieder oder sonstigen Erfüllungsgehilfen werden alle Angelegenheiten der anderen Hochschulen, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als offensichtlich vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung gilt solange, bis die entsprechenden Informationen ohne das Zutun der empfangenden Hochschule allgemein bekannt oder zugänglich sind.

§ 9

Diversity und Gleichstellung

Als eine der Universität Leipzig zugeordnete gemeinsame zentrale Einrichtung verpflichtet sich das HDS der Gleichstellung, dem Gender Mainstreaming und dem Diversity Management der Universität Leipzig.

§ 10

Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung werden vom Rektorat der Universität Leipzig nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und nach Zustimmung der beteiligten Hochschulen beschlossen.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie wurde vom Rektorat am 19. Mai 2011 nach Stellungnahme des Senates der Universität Leipzig und nach Zustimmung der beteiligten Hochschulen erlassen.

Leipzig, den 8. Juni 2011

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin